

Der Satz, wonach die Kirche der Verfassung untergeordnet ist, könnte auf den ersten Anblick banal und überflüssig klingen. Er bildete jedoch schon oft Gegenstand staatskirchlicher Kontroversen. Die These von Hans Peters, wonach die verfassungsmäßige Bezeichnung «Körperschaften des öffentlichen Rechts» nichts anderes bedeute, als daß die Kirchen als mit «eigenen ursprünglichen, hoheitlichen Funktionen ausgestattete juristische Personen anerkannt» seien und zur Schlußfolgerung gelangt, die öffentlichrechtliche Rechtsstellung verleihe der Staat der Kirche nicht, sondern finde sie vor und erkenne sie an<sup>1</sup>, fand auf der Marburger Staatsrechtslehrertagung vom 16./17. Oktober 1952 noch keine allzu große Beachtung. Diese von der damaligen katholischen Doktrin inspirierte und unter dem Axiom der *societas perfecta*-Qualität stehende Lehrmeinung stieß im Schrifttum mehrheitlich auf ablehnende Kritik<sup>2</sup>, die an der Wurzel dieses Lehrgebäudes ansetzte, indem sie mit Nachdruck auf das Vorhandensein zweier eigenständiger Hoheitsträger unabhängiger Gewalten (Staat und Kirche) auf dem Staatsgebiete, auf die «Verdoppelung des Staatsbegriffes» aufmerksam machte<sup>3</sup>. Der Gedanke der Einheit des Staates mit seiner unabhängigen Herrschaftsgewalt im allgemeinen und seiner Gebietshoheit im besonderen dürfe nicht aufgegeben werden<sup>4</sup>. Die Opponenten sind der Auffassung, daß der Kirche erst durch einen konstitutiv wirkenden Akt des Staates die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werde.

Diese Kontroverse bot Reinhold Zippelius Anlaß, in seiner Probevorlesung an der Münchner Juristischen Fakultät nach dem Wesen der Einheit der Staatsgewalt zu fragen<sup>5</sup>. Er legt in seiner Untersuchung dar, daß es mit dem Begriff der Einheit der Staatsgewalt unvereinbar wäre, den Kirchen eine unabhängige, öffentlichrechtliche Rechtsstellung einzuräumen, die sie als selbständige öffentlichrechtliche Herrschaftsmacht neben dem Staat auftreten ließe<sup>6</sup>. Soweit es sich nicht um obrigkeitliche Rechtsbefugnisse, die der Staatsgewalt

<sup>1</sup> PETERS, VVDStRL 187.

<sup>2</sup> U. a. FUSS 235 f., QUARITSCH 297 ff., WEBER H. 35 ff.

<sup>3</sup> MERK 234.

<sup>4</sup> So MERK 233.

<sup>5</sup> Kirche und Staat und die Einheit der Staatsgewalt.

<sup>6</sup> ZIPPELIUS, KuSt 326.